



Num. CLI.

Verordnung wegen fremder Kriegesdienste und Werbungen, von 1738.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bienen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Utrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein etc. Fügen hiemit zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung gebracht, daß eine Seithero, der am 6 April 1702, am 14 Febr. 1723, am 12 Sept. 1733 und sonst vorhin ergangenen Landesherrlichen Edicten ohngeachtet, Unsr Unterthanen, insbesondre die jungen Leute sich häufig in fremde Kriegesdienste begeben, und dazu theils beim Trunke in Krügen und Wirthshäusern verleitet, auch theils mit Gewalt entführet werden, wodurch dann denen Eltern ihre Kinder und denen Hauswirthen ihre Knechte und Gesinde entzogen, mithin das Land von jungen Leuten zu nöthigem Gebrauch entblöhet wird; Wann aber solches nicht weniger wider die Reichs-Satzungen als Landesherrliche Verordnungen lauffet, und zum Ruin des Landes gereichet, und Wir demnach solchem Landverderblichen Unwesen nachzusehen nicht gemeinet: So haben Wir Uns veranlasset befunden, vorangeregte Landesherrliche Edicte hierdurch nicht nur dahin zu innoviren, daß, wann hinfuro jemand von Unsern Unterthanen ohne Unsern Vorbewußt und erhaltenen Consens sich außer Landes in fremde Kriegesdienste engagiren würde, derselbe seiner Güter und kündlichen Antheils nicht weniger verlustig seyn, als auch, wann er hiernächst über kurz oder lang wieder im Lande betreten werden mögte, exemplariter am Leibe gestrafet wer-

werden solle, sondern befehlen auch Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, mithin Unsern Unterthanen samt und sonders, gnädigst ernstlich, und bei Vermeidung schwerer Strafe, darauf aller Orten fleißig zu achten, die Contravenienten und Austreter anzuzeigen, und wann sich einige Werber heim- oder öffentlich im Lande finden lassen, so von Uns desfalls keinen Permissionschein vorzuzeigen hätten, in Arrest zu ziehen, und da sie sich widersetzen, oder die Leute mit Gewalt entführen möchten, Lärm zu machen, so viel Leute als zu deren Bemächtigung nöthig, aufzubieten, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, die Arrestirte wohl verwahrlich zu behalten, und davon zu Unserer Verordnung ohnverweilet, an Uns oder Unserer Regierung zu berichten, mit dem Anhang, daß der- oder diejenige, welche sothanen Werbern einigen Vorschub thun, oder nicht angeben, noch auch zu deren Bemächtigung hülfliche Hand leisten würden, mit unnachlässiger Strafe an Leib und Gütern belegt werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Fürstl. Handzeichens und nebengedruckten vormundschaftlichen Regierungs-Insigels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 Julii 1738.



Seite 2

Num.